

Regelung zu „ruhenden Vereinen“ im Fränkischen Sängerbund e.V.

Eine gesetzliche Grundlage für ein Ruhen des Vereins gibt es im Vereinsrecht nicht. Als Alternative zur Fortführung kommt hier nur die Auflösung des Vereins in Frage. Eine Auflösung ist aber weder gewollt noch sinnvoll, wenn der Verein seine Tätigkeit nur vorübergehend eingestellt hat.

Bei unverändertem Fortbestehen des Vereins gibt es keine Meldepflichten beim Vereinsregister. Das Ruhen des Vereins muss nur vereinsintern geregelt werden.

Eine Beschlussfassung, die Vereinstätigkeit „ruhen“ zu lassen ist nicht notwendig. Vielmehr ergibt sich dieser Zustand faktisch durch die mangelnde Verfolgung des gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecks seiner Mitglieder.

In der Regel wird die Satzung ein Ruhen der Vereinstätigkeit nicht vorsehen. Das Einstellen der Tätigkeit berührt aber grundlegende Satzungsregelungen. Dazu gehören z.B. die Beitragspflicht, turnusgemäße Mitgliederversammlungen oder Neuwahlen. Entsteht dem Verein durch das Ruhen seiner Tätigkeit ein Schaden (z.B. Verzicht auf Beiträge), kann der Verein evtl. den Vorstand haftbar machen.

Stellt der Verein seine Tätigkeit längere Zeit ein, wird das Finanzamt in der Regel die Gemeinnützigkeit entziehen. Sie kann aber bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut beantragt werden. Der Verein sollte sich deswegen unbedingt mit dem Finanzamt abstimmen, bevor er seine Tätigkeit ruhen lässt.

Folgende Regelung wurde anlässlich der Klausurtagung des Präsidiums am 21.11.2015 beschlossen:

1. Der Mitgliedsverein kann beim FSB beantragen, seine Mitgliedschaft für die Dauer von max. 3 Jahren ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
2. Der Verein sollte darauf hingewiesen werden, dass das Ruhen der Mitgliedschaft im FSB nicht das Ruhen des Vereins im vereinsrechtlichen Sinne darstellt. Es können vereinsrechtliche und steuerliche Gründe dem entgegenstehen, die die Auflösung des Vereins und/oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben können. Der Verein muss sich selbst mit dem Finanzamt in Verbindung setzen.
3. Bedingungen zum Beschluss, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen:
 - a) Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt der Ruhestatus am 1.1. des Jahres, welches auf das Jahr der Antragstellung folgt.
 - b) Der Verein, dessen Ruhen beschlossen wird, zahlt einen Sockelbeitrag von 50 Euro jährlich an den FSB
 - c) Der Verein erhält alle zwei Monate die „Fränkische Sängszeitung“
 - d) Der Verein kann eine Beratung des FSB wahrnehmen
 - e) Der Verein nimmt nicht am Versicherungsschutz des DCV-Gesamtvertrages teil.
 - f) Für die Zeit des Ruhens werden keine GEMA-Gebühren übernommen
 - g) Der Verein erhält für die Dauer des Ruhens keine weiteren Zuschüsse (Chorleiterzuschuss, Notenzuschuss, Zuschuss für Seminare oder Konzerte, usw.)
 - h) Der Verein hat kein Stimmrecht in den Gremien des FSB
 - i) Nach Ablauf der Ruhezeit lebt die reguläre Mitgliedschaft des Vereins wieder auf.

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.